

Geschäftsordnung (Versammlungsordnung)
der Sportvereinigung Hirschlanden-Schöckingen 1947 e.V.

(Stand 23.05.2014)

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen der Geschäftsordnung gelten ergänzend zur Satzung bei allen Versammlungen der Vereinsorgane (nach § 9 der Satzung), vornehmlich für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Sie gelten zudem für die Abteilungsversammlungen. Sofern im Einzelfall die Regelungen der Satzung von dieser Ordnung abweichen, gehen die Regelungen der Satzung vor. Die einzelnen Vorschriften dieser Ordnung sind ansonsten im Geiste der Vereinssatzung und dem Sinn und Zweck der Versammlung anzuwenden.

Bei allen Versammlungen sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

§1 Geltungsbereich - Öffentlichkeit

1. Die Sportvereinigung Hirschlanden-Schöckingen 1947 e.V. erlässt zur Durchführung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung. Die Ordnung gilt sinngemäß für alle anderen Versammlungen im Verein.
2. Alle Versammlungen der Vereinsorgane und Abteilungen sind nicht öffentlich. Aus besonderem Anlass können auch vereinsfremde Personen eingeladen werden.
3. Bei Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§2 Einberufung

Die Einberufung von Versammlungen richtet sich nach den Vorschriften der Satzung und dieser Ordnung.

Zu Abteilungsversammlungen ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch ein Mitglied des Abteilungsausschusses, der über die Form der Einladung entscheidet, einzuladen. Dabei ist die Form zu wählen, mit der die Erreichbarkeit der Abteilungsmitglieder sicher gestellt ist. In der Einladung sind die Beschlusstattbestände zu benennen.

Die Versammlungen sollen im Vereinsheim stattfinden.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung richtet sich nach der Satzung. Die anderen Versammlungen sind unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins werden von einem Mitglied des Vorstands bzw. eines satzungsgemäßen Sprechers, Abteilungsversammlungen vom Abteilungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen (nachstehend Versammlungsleiter).
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann die Aussprache eröffnet werden. Redebeiträge werden durch Handzeichen angezeigt.
2. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Reihenfolge der Redner.
3. Teilnehmer können vom Versammlungsleiter aufgefordert werden, den Versammlungsraum zu verlassen, wenn Tagesordnungspunkte beraten werden, die sie in persönlicher Hinsicht betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort. Sie können sich jederzeit zu Wort melden.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen und den Redner unterbrechen.

§6 Anträge

1. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Die Schriftform ist auch in elektronischer Weise gewahrt. Anträge in elektronischer Weise, aus denen der Antragsteller nicht erkennbar ist, dürfen nicht behandelt werden.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Festsetzung der Dringlichkeit zugelassen.

§7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingereicht werden, können als Dringlichkeitsantrag in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die im Laufe der Versammlung gestellt und begründet werden, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.
3. Anträge mit dem Inhalt, über die satzungsgemäß nur die Mitgliederversammlung entscheiden kann, können nur in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Rednerzeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit sind die noch ausstehenden Wortmeldungen bekannt zu geben.
3. Wird der Antrag gemäß §9 Nr. 7 angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
4. Anträge auf Begrenzung der Wortmeldungen sind unzulässig.

§9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt (Satzung § 12 Abs. 8).
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Soweit die Satzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter zu Wort melden und Auskunft geben. In diesen Fällen kann der Versammlungsleiter die Abstimmung wiederholen lassen.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt. Sie sind in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor schriftlichen Wahlen oder Wahlen, die den Versammlungsleiter betreffen, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Versammlungsleiter/Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.

7. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter/ Wahlausschuss festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

8. Die Verfahrensvorschriften für die Wahlen gelten sinngemäß auch für Bestätigungen.

§11 Versammlungsprotokolle

Über die Beschlüsse der Organe und der Abteilungsversammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter und der von ihm bestimmte Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle zur Archivierung zuzuleiten hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.05.2014 in Kraft und gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung.